

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 75.

Donnerstag, 31. März 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei Postbestellung 1 Mark 65 Pfg., bei Vorzahlung am Schalter der Exped. Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger post ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Remittasententgelt werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Abgabe-Kassenschein für die Nummer des Ausgabestages 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rautenstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Abteilung für Landesaufnahme des Königl. Generalstabes wird in der Zeit vom 15. März bis zum Ende dieses Jahres unter Leitung seines Vorstandes, des Herrn Oberleutnant von Carlowitz, im Bezirke der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft topographische Feldarbeiten vornehmen.

Diese gemeinnützigen und wissenschaftlichen Arbeiten bedürfen der Mitwirkung und Unterstützung ebensowohl der Behörden und Beamten, wie insbesondere auch aller Grundbesitzer und Einwohner.

Diese Unterstützung wird hiermit allen Beteiligten nahe gelegt. Die dem Herrn Oberleutnant von Carlowitz, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilstopographen zu gewährenden Befreiungen befinden vorzugsweise in Folgendem:

- 1) Bei Befreiung der Gegend sind auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohlunterrichtet sind, gegen vorläufige Bezahlung zu stellen.
- 2) Bei Quartiermangel oder sonstigen häuslichen Veranlassungen haben die Gemeinden dem Herrn Oberleutnant von Carlowitz, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilstopographen auf Verlangen Quartiermangel gegen eine billige, die örtlichen Verhältnisse berücksichtigende Vergütung, die jedoch bezahlt werden wird, zu beschaffen und insbesondere für ihr Wohl und sicheres Fortkommen zu sorgen.
- 3) Die Gemeinden und Beamten, welche sich im Besitze von Karten und Aufnahmen solcher Gegend befinden, die das zu vermessende oder zu prüfende Gelände in sich fassen, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Herrn Oberleutnant von Carlowitz, sowie den ihm unterstellten Offizieren und Topographen auf Verlangen zur Einsicht und allenfalls nötigen Nachbildung mitzutheilen, auch den lommantierten Topographen die erforderlichen Aufzeichnungen zur Unterweisung gewisser natürlicher Verhältnisse so weit möglich zu geben. Grundbesitzerdokumente und die dazu gehörigen Zeichnungen, sowie Messblätter und Messblattauszüge sind ferner in den Dienstakten der mit ihrer Aufsicht betrauten Geschäftsführer zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 4) Gegen Bezahlung dieser offenen Verträge sind sowohl der Herr Oberleutnant von Carlowitz, als auch die genannten Offiziere, Topographen und Hilstopographen überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener und Diensten, die rationellberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat an dem Betreffenden unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. Im Streitfalle ist eine Bezahlung nach örtlichen Sitten von der Gemeindebehörde festzustellen.
- 5) Die Forderung für die Pferde der rationellberechtigten Offiziere ist nach den Sätzen des Naturalleistungsgesetzes herzusetzen und wird sofort nach örtlichen Preisen bezahlt.
- 6) Dem Betreiben der Grundstücke und Aufstellung von Vermessungszeichen, insbesondere dem Aufhängen von Signalen durch das Vermessungspersonal ist kein Hindernis in den Weg zu legen, es sind diese Vermessungszeichen auch allenfalls zu schonen und nach Möglichkeit zu schützen.
- 7) Beschädigungen, Umwerfen, unbefugtes Berühren oder sonstige Entfernungen der Vermessungszeichen von ihrem Standorte werden, soweit nicht die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches anwendbar sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Der Herr Bürgermeister zu Radeburg und die Herren Gemeindevorstände werden beauftragt, in ihren Gemeinden die Befreiung der Gegend zu bewerkstelligen.

Großenhain, am 26. März 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft
Dr. Wilmann.

1040 E.

Die Wegbauarbeiten des Bezirkes werden hiermit beauftragt, die an den öffentlichen Wegen zu leistenden Reparaturen von Säumen bis Ergänzungen der letzteren jetzt vorzunehmen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain, am 30. März 1904.

450 H.

Dr. Wilmann.

Dienstag, den 5. April 1904,

vorm. 11 Uhr,

kommen im Rathhause hier 1 Büffel von Rapphain, 1 brauner H. nach und 1 gelber Rindbock gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 28. März 1904.

Der Ver. Rath des Rgl. Amtsgerichts.

Die Vollzugsliste der in diesem Jahre in Riesa — Stadt — gemesserten Wirtsch. pflanzlichen des Jahres 1904 ist innerhalb 14 Tagen im hiesigen Statistiker-Büreau — Rathhaus, Zimmer Nr. 15 — in Empfang zu nehmen.

Riesa, am 30. März 1904.

Der Rat der Stadt Riesa.

Bürgermeister Dr. Dehn.

Freibank Riesa.

Während dem Abend, den 2. April d. J., von demittags 3 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im hiesigen Schlachthof das Fleisch eines Stieres in rohem Zustande und das Fleisch eines Schweines in gebratenem Zustande zum Preise von je 35 Pfg pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 31. März 1904.

Die Direktion des Rgl. Schlachthofes.

Rechner.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und der Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und des § 28 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben beibringen können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einkommensverhältnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerbehörde zu melden. Die Gemeindevorstände, Radeburg, Jahnshausen mit Böhlen und Gohrenitz.

Die Geschäftsstelle d. Bl.
bleibt morgen, am Karfreitag, geschäftlich geschlossen gemäß geschlossen.

Vertikales und Sächsisches
Riesa, den 31. März 1904.

Bergangenen Dienstag, den 29. März, fand die diesjährige öffentliche Prüfung der Schüler der hiesigen Handels-Schule statt. Eine stattliche Anzahl von Zuhörern hatte sich dazu eingefunden. Darunter bemerkten wir z. B. Herrn Kommerzienrat Heyn als Vorsitzender des Handels-Schul-Konjunktions- und Vorsitzender des Handels-Schul-Vorstandes, Herrn Pastor Buchholz, Herrn Schulrath Dr. Schöne und Herrn Hofmann-Inspektor Hoff. Auch der Königl. Gewerkschaft-Inspektor Herr Regierungsrat Gule und Dresden wohnte der Prüfung bei und nahm außerdem genaue Rücksicht in die im Nebenraum ausgefallenen Schülerliste, welche auch den Prüfungslehrern seine Aufmerksamkeit darüber auf, daß der Unterricht in der Anzahl sich in praktischer, dem Leben angepaßten Bahnen bewege. Die Anzahl besteht aus 3 Klassen und hat im verflossenen Jahre über 70 Schüler gezählt. Davon wurden 24 entlassen. Als Stützjahre erhielten 64 Schüler I, 8 die II und einem wurde IIa gewährt. Was die Leistungen betrifft, so erhielten 3 Schüler Ib, 10 die IIa, 22 die II, 16 die III, 14 die IIIa, 7 die III und 1 die IIIb. Wegen Fleißes und guten Betragens wurden die Schüler Lange, Schmal, Jungmann, Hübner und Horschel (I. Klasse), Theodor Richter, Scherl, Meyer und Große (2. Klasse) durch Gewerkschaft-Direktor Köhler, der auch die Entlassung der

Abgehenden aussprach, belohnt. Die Abschiedsrede hielt Herr Lehrer Heinsch und wies die jungen Leute darauf hin, sich an brave Männer als Führer und Berater zu halten, aber auch bei Sprichwörtern eingedenk zu sein: „Selbst ist der Mann!“ Eine selbständige Ansicht solle sich jeder denen gegenüber bilden, die lauen, Religion sei Privatangelegenheit. Durch derartige Phrasen lasse sich der nicht die harten Wurzeln seiner Kraft abgeben, dem Spott und Hohn gegenüber mit Lächeln auszuweichen wisse: „Hier steht ich; ich kann nicht anders; Gott helfe mir!“ Selbständig solle jeder werden, um politischen Antrieben und Anstiftungen gegenüber gehärdet entgegenzutreten zu können. Die Schule kann nicht zu einer politischen Richtung erziehen. Dazu hat sie weder das Recht, noch die Macht. Junge Leute sollen sich daher an einflussreiche Männer halten, die sich ihre politische Ansicht christlich durch Denkmäler und Erfahrung erworben haben. „Selbst ist der Mann!“ sei auch die Lösung im Berufsleben. Jeder junge Mann muß mit Schöpfensfreudigkeit und erstem Streben arbeiten und aus eigener Kraft vorwärts streben. Auf andere solle jeder nur zu dem Zweck achtgeben, zu lernen, wie man's besser macht. Auch Geld, das keinem erlaubt ist, darf den Menschen nicht zur Unachtsamkeit führen. Seien wir uns man von oben ersehen; aber Hilfe muß sich jeder schaffen selber. — Zum Schluß sprach einer der abgehenden Schüler, Lange, im Namen sämtlicher Abiturienten warme Dankesworte an die Schule und ihre Lehrer, die Lehrkräfte und die Herren des Handels-Schul-Konjunktions- und des Handels-Schul-Vorstandes dafür aus, daß den jungen Leuten in der Handels-Schule die Gelegenheit geboten ist, sich vielseitig in ihrem Berufe auszubilden.

Die 2. Strafkammer des Landgerichts Dresden verurtheilt gestern nachmittags gegen den Arbeiter Friedrich Hermann Kugler und den Bauernschreiber Ernst Wilhelm Wittenberg wegen Unterschlagung von 100 Mark, die dem Kugler an dem 6. 7. und 8. Januar d. J. gestohlen wurden, zu 6 Monaten Gefängnis, am 6. 7. und 8. Januar d. J. in den Wäldern bei Jelitah und Böhlen, wo sie zu Jagd

nicht berechtigt waren, die Jagd ausgeübt und dem Wilde nicht mit Schießgewehr, sondern mit Reizen und anderen Vorrichtungen nachgestellt, dies auch gemeinschaftlich begangen zu haben. In dieser Sache hat vor dem Schöffengericht Riesa Verhandlung stattgefunden. Da die Beweisaufnahme jedoch ergab, daß die Angeklagten das unberechtigte Jagen gewöhnlich ausgeübt haben und das Schöffengericht in diesem Falle zu einer Aburteilung nicht zuständig ist, so mußte die Sache zur Verhandlung vor das Landgericht verwiesen werden. Angermann und Woberschlager sind an den genannten Tagen in den erwähnten Wäldern mit zwei Jagdrevolvern und Reizen auf Kaninchen gejagt, am 6. und 7. Januar 40 Stück, am darauffolgenden Tage 27 Stück gefangen und den größten Teil davon verkauft. Woberschlager wurde zu der gesetzlich niedrigsten Strafe von 3 Monaten Gefängnis, Angermann zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Rgl. Arsenalkommission wird von Sonnabend, den 2. April ab bis mit 31. Oktober d. J. wieder täglich von 10—12, Sonn- und Festtags von 11—12 Uhr für den Besuch geöffnet sein. Dieselbe hat im Laufe des letzten Jahres durch Schenkung eine große Anzahl wertvoller Erinnerungsstücke an die Armee verdienter Offiziere, insbesondere auch den General der Kavallerie Graf v. Bismarck, sowie weiterer Uniform- und Ausstattungsstücke höherer Stellen erhalten. Die hiesigen Gruppen sind um eine vermehrt worden, welche durch 15 Personen die Uniformierung, Bewehrung und Aufstellung der sächsischen Armee in der Zeit von Ende 1862 bis Anfang 1867 zur Darstellung bringt.

Die Personenampflicht der S. O. D. G. verkehren von morgen, Karfreitag, bis mit 30. April nach folgender Fahrordnung:

Ab Riesa nach Radeburg: 7,15 10,55 1,35 (3,30 nur Sonn- und Festtags) 5,15.
Ab Riesa nach Radeburg: 9,15 (11,30 nur Sonn- und Festtags) 6,15.